

Europäischer Sozialfonds (ESF)

in Baden-Württemberg 2014-2020

„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Förderaufruf

Vom 3. Dezember 2018

des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg

zur Einreichung von Projektanträgen zum Förderprogramm

**„Assistierte Ausbildung für Berufe der Pflegehilfe
und Alltagsbetreuung“ (ESF-APA plus)**

Antragsfrist: 21. Januar 2019

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Im Bereich der Pflege besteht vielerorts ein Fachkräftemangel. Zur Fachkräftesicherung sind auch Zielgruppen anzusprechen, die sich für die Ausbildung in der Pflege interessieren, aber Unterstützung benötigen, um diese Ausbildung aufnehmen und erfolgreich absolvieren zu können. Die Abbruchquote liegt bei der Ausbildung für Berufe der Pflegehilfe und Alltagsbetreuung - die auch in Einzelfällen ohne Schulabschluss begonnen werden kann -, höher als bei den Ausbildungen zur Pflegefachkraft. Andererseits schließen viele Helferinnen und Helfer, die ihre einjährige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, die Pflegefachkraftausbildung an. In der Altenpflegehilfe machen mehr als 50 % eines Jahrgangs weiter. Daher ist eine Investition in diese Zielgruppe auch ein Beitrag zur Fachkräftegewinnung.

Wegen des erwarteten höheren Unterstützungsbedarfs zögern viele Einrichtungen bei der Einstellung von Ausbildungsbewerbenden, bei denen ein erhöhter Förderbedarf erkennbar ist. Die Gewährung von ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) an die Auszubildenden ist bei schulischen Ausbildungen nicht möglich. Als Lösung hierfür bietet sich

das Instrument der Ausbildungsassistenz an, das sich im Bereich der dualen Ausbildung bereits seit vielen Jahren gut bewährt hat.

2. Zielgruppen der Förderung

Das Förderprogramm APA plus richtet sich an sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen mit besonderem Förderbedarf, die

- über keine abgeschlossene und verwertbare Berufsausbildung verfügen oder die lernschwach und mit oder ohne Schulabschluss sind,
- nicht vollzeitschulpflichtig sind,
- grundsätzlich für eine Ausbildung geeignet sind, aber ohne die Förderung eine Ausbildung voraussichtlich nicht beginnen oder erfolgreich durchführen können,
- eine Ausbildung der Altenpflegehilfe, der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe oder der Alltagsbetreuung anstreben und
- über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die den Beginn und die Durchführung einer regulären Berufsausbildung zulassen (in der Regel Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens).

Das Förderprogramm richtet sich vorrangig an junge Menschen unter 25 Jahren. In kleinerem Umfang können auch Personen bis 45 Jahre (bspw. Berufsrückkehrerinnen oder Alleinerziehende) berücksichtigt werden. Wegen ihrer besonderen Benachteiligung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sollen Alleinerziehende bevorzugt in die Modellprojekte aufgenommen werden. Es ist ferner darauf zu achten, dass Menschen mit Migrationshintergrund in angemessenem Umfang beteiligt werden; Modellprojekte können sich auch ausschließlich an Menschen mit Migrationshintergrund als Zielgruppe richten.

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt 10 Teilnehmende.

3. Ziele der Förderung

Das Operationelle Programm des Landes Baden-Württemberg fördert die Verbesserung der Übergangs- und Ausbildungssituation von jungen Menschen im spezifischen Ziel A 2.1.

Das Förderprogramm ESF-APA plus verfolgt im Einzelnen folgende Ziele:

- Den genannten Zielgruppen wird die Aufnahme einer schulischen Ausbildung in der Pflegehilfe oder der Alltagsbetreuung ermöglicht.
- Durch gezielte Förderung und Assistenz werden die Teilnehmenden dabei unterstützt, Berufsabschlüsse in diesen Ausbildungsgängen zu erwerben. Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für Berufe in der Pflegehilfe oder der Alltagsbetreuung eröffnet den Zugang zur Pflegefachkraftausbildung, insbesondere auch für jene Zielgruppen, die aufgrund ihrer familiären Situation (Alleinerziehende) und/oder ihrer Schulbildung bislang keinen adäquaten Eingang finden konnten.
- Gleichzeitig sollen Möglichkeiten der weiterführenden Aus- und Fortbildung eröffnet werden mit dem Ziel eines stabilen Berufswegs und einer existenzsichernden Beschäftigung.
- Das Förderprogramm trägt auch dazu bei, dem Bedarf der Pflegeeinrichtungen an Fachkräftenachwuchs zu entsprechen.

4. Umsetzung der Fördermaßnahme

Projekthalte

Die zur Förderung ausgewählten Projekte bieten eine Vorbereitungsphase (Phase I) und eine darauf aufbauende ausbildungsbegleitende Phase (Phase II) an. Je nach individuellem Förderbedarf der Teilnehmenden kann sich das Förderangebot auch auf die Phase II konzentrieren.

Phase I soll die Teilnehmenden durch intensive Vorbereitung befähigen, erfolgreich in eine Ausbildung in der Pflegehilfe oder der Alltagsbetreuung einzumünden. Gegenstand der Aktivitäten in Phase I sind

- Standortbestimmung,
- Berufsorientierung auf Pflege- und Betreuungsberufe,
- Profiling,
- Bewerbungstraining,
- berufspraktische Erprobungen,
- aktive, auf die Belange des/der Teilnehmenden und den Einrichtungen ausgerichtete Ausbildungsstellenakquise sowie
- Unterstützung der Teilnehmenden und der Einrichtungen bei Formalitäten vor und beim Vertragsabschluss.

Bei Bedarf können auch Module zur Verbesserung der (fachspezifischen) Sprachkenntnisse sowie sozialpädagogische und psychologische Hilfen zur Alltagsbewältigung implementiert werden.

Phase I endet mit dem individuellen Übergang in eine Ausbildung in der Pflegehilfe oder der Alltagsbetreuung. Sollte im Einzelfall erkennbar sein, dass nach Beendigung der Phase I trotz der intensiven individuellen Begleitung der direkte Übergang in eine Ausbildung nicht gelingt, besteht die Aufgabe des Coachings zunächst darin, frühzeitig mit der zuständigen Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit bzw. Integrationsfachkraft des Jobcenters zielgerichtete Förderwege abzustimmen, um die Integration in eine andere Vorbereitungsmaßnahme oder einen anderen Ausbildungsgang zu erreichen.

Während der Ausbildung (Phase II) soll die Begleitung fortgeführt werden. Dies bezieht sich sowohl auf den Betriebsalltag als auch auf die berufsschulischen Ausbildungsanteile. Das Angebot kann neben der sozialpädagogischen Unterstützung im Bedarfsfall Förder- und Stützunterricht sowie ergänzenden berufsbezogenen Sprachunterricht umfassen. Nicht nur die Teilnehmenden sollen begleitet werden, sondern auch die ausbildenden Einrichtungen sollen eine auf den besonderen Personenkreis zugeschnittene Unterstützung (Ansprechpersonen, Vermittlung bei Fragen oder Problemen im Ausbildungsverhältnis) in Anspruch nehmen können. Dies schließt regelmäßige Gespräche mit dem Ausbildungsbetrieb zum frühzeitigen Erkennen möglicher Schwierigkeiten und der sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe ein. Ziele der Aktivitäten in Phase II sind

- die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses,
- die Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen,
- die Sicherung des erfolgreichen Ausbildungsabschlusses sowie
- die Vorbereitung des anschließenden Übergangs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder in eine anschließende Fachkraftausbildung.

Die Nachbesetzung von frei werdenden Plätzen ist jederzeit möglich, sofern der Erfolg der Maßnahme (Aufnahme der Ausbildung bei Phase I und Abschluss der Ausbildung bei Phase II) im individuellen Fall noch möglich erscheint.

Phasenübergreifende Inhalte/Aufgaben

Sozialpädagogische Begleitung

Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die Bewältigung von Hemmnissen durch Förderung einer individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmenden, um den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zu erreichen und eine nachhaltige berufliche Eingliederung zu ermöglichen.

Gendersensible Berufswegplanung

Ziel der gendersensiblen Berufswegplanung ist es, den Teilnehmenden ein Bewusstsein über die Bedeutung eines stabilen Berufswegs und einer existenzsichernden Beschäftigung im Lebensverlauf für eine eigenständige Absicherung zu vermitteln. Den Teilnehmenden sollen zudem im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten motivierende Optionen zu weiterführenden Aus- und Fortbildungen aufgezeigt werden.

Durch die Unterstützung mit dem Modellprojekt sollen insbesondere gefördert werden:

- persönliche Kompetenzen,
- soziale Kompetenzen,
- methodische Kompetenzen,
- lebenspraktische Fertigkeiten,
- arbeitsweltbezogene Kompetenzen,
- Vereinbarkeit von Familienverpflichtungen und Ausbildungsanforderungen für Alleinerziehende

In allen Phasen und Aufgabenbereichen des Modellprojektes sind Alltagshilfen anzubieten. Aufgaben während der gesamten Begleitung sind außerdem Krisenintervention und Konfliktbewältigung.

Stütz- und Förderunterricht, ergänzender berufsbezogener Sprachunterricht

Sofern nach dem Leistungsstand der Teilnehmenden erforderlich, ist der Erwerb von fachtheoretischen und allgemein bildenden Kenntnissen durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht während der gesamten Maßnahme abzusichern. Der Stütz- und Förderunterricht kann bei Bedarf auch ergänzenden berufsbezogenen Sprachunterricht einschließen. Gegebenenfalls soll eine Abstimmung mit der Berufsfachschule stattfinden, insbesondere wenn diese bereits Sprachunterricht anbietet (z. B. zweijährige Ausbildung in der Altenpflegehilfe mit intensiver Deutschförderung).

Die Fördermaßnahmen können auch in Gruppen durchgeführt werden, soweit die Homogenität beim Förderbedarf sichergestellt ist (für den Stützunterricht während Phase II ist die Abstimmung mit den Unterrichtsinhalten der Berufsfachschule maßgeblich). Besteht ein homogener Förderbedarf und ist die Abstimmung mit der Berufsfachschule gesichert, können auch Teilnehmende aus verschiedenen Ausbildungsgängen in einer Gruppe zusammengefasst werden.

Angebote für die Pflegeeinrichtung

Phase I:

Zu den Aufgaben gehört die Akquise von Ausbildungsplätzen für die Teilnehmenden bei Pflegeeinrichtungen. Dies schließt die Beratung hinsichtlich der Schaffung der Ausbildungsvoraussetzungen sowie der Auswahlentscheidungen ein.

Phase II:

Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses sollen z. B. regelmäßige Gespräche mit der Einrichtung dazu dienen, frühzeitig mögliche Schwierigkeiten zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus sollen die Pflegeeinrichtungen bei der Verwaltung und der Organisation die erforderlichen Hilfestellungen erhalten, damit ein reibungsloser Ablauf und ein Erfolg der Ausbildung gewährleistet sind. Die Unterstützung ist auf die Gegebenheiten der Einrichtung ebenso wie auf die individuellen Förderbedarfe der Teilnehmenden auszurichten.

Zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang der Unterstützung und Begleitung der Teilnehmenden ist nach ihrem individuellen Bedarf zu bemessen. Die Dauer des Stütz- und Förderunterrichtes soll pro teilnehmender Person 8 Unterrichtsstunden pro Woche nicht überschreiten.

Wenn möglich, sollten die Ausbildungseinrichtungen die Teilnehmenden für die Teilnahme am Stütz- und Förderunterricht freistellen. Soweit es keine entsprechenden Vereinbarungen mit der Einrichtung gibt, sind die Inhalte der Phase II außerhalb der betrieblichen Arbeits-/Berufsfachschulzeiten der Teilnehmenden anzubieten, erforderlichenfalls auch samstags. Sowohl die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen zur Arbeitszeit als auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für (alleinerziehende) Teilnehmende mit Familienverpflichtungen sind hierbei zu beachten.

Rollen der verantwortlichen Akteure

Bei der Umsetzung der Maßnahme kommen den Akteuren die nachfolgend beschriebenen Rollen zu:

Der Zuwendungsempfänger setzt zur Umsetzung jedes Projekts Fachkräfte ein (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Lehrkräfte), die eng und abgestimmt zusammenarbeiten. Es ist eine enge Zusammenarbeit mit der ausbildenden Berufsfachschule und der ausbildenden Einrichtung erforderlich, die über Kooperationsverträge vereinbart werden sollte. Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere Bildungsträger und Berufsfachschulen infrage, die über Erfahrungen mit der Zielgruppe verfügen.

Die oder der Coach ist die Bezugsperson der Teilnehmenden sowie Ansprechperson für Berufsfachschule und Ausbildungseinrichtung. Sie oder er übernimmt die sozialpädagogische Begleitung und die gendersensible Berufswegeplanung.

Die Lehrkraft hat den Erwerb von fachtheoretischen und allgemein bildenden Kenntnissen in Absprache mit den Lehrkräften der Berufsfachschule durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht abzusichern.

Die Ausbildungseinrichtung sollte dabei im Interesse der oder des Auszubildenden deren oder dessen Begleitung in der Ausbildung und Teilnahme am Förderunterricht aktiv unterstützen und die Angebote des Bildungsträgers nutzen. Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis bleiben von der im Rahmen der Fördermaßnahme geleisteten Ausbildungsassistenz unberührt.

Die Berufsfachschule sollte im Interesse ihrer Schülerinnen und Schüler die Arbeit der Ausbildungsbegleitung aktiv unterstützen. Wünschenswert wäre es, wenn die Berufsfachschule der oder dem Coach ermöglichen würde, Unterstützungsangebote bedarfsabhängig auch in der Schule anbieten zu können (z. B. Bereitstellen von Räumlichkeiten für Gespräche). Bei Einwilligung der oder des Teilnehmenden ist ein Austausch der Lehrkräfte der Berufsfachschule mit der oder dem Coach zur individuellen Lern- und Leistungssituation für die weitere Förderplanung hilfreich. Seitens der Berufsfachschulen sollte eine Ansprechperson für die oder den Coach benannt werden.

Personal

Personalschlüssel

Voraussetzung für den Erfolg der Modellprojekte im Förderprogramm APA plus ist fachlich qualifiziertes Personal.

Der Personalschlüssel beträgt für Phase I:

- Coach : Teilnehmer = maximal 1 : 20
- Lehrkräfte: 4 bis 8 Unterrichtsstunden pro Woche

Der Personalschlüssel beträgt für Phase II:

- Coach : Teilnehmer = maximal 1 : 25
- Lehrkräfte: 4 bis 8 Unterrichtsstunden pro Woche

Der im Personalschlüssel abgebildete Wert „1“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden in der Maßnahme.

Die maximale Gruppengröße beim Stütz- und Förderunterricht sind 15 Teilnehmende.

Qualifikation und Berufserfahrung

Coach

- Abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit bzw. sozialen Arbeit, Heil-, Rehabilitations- oder Sonderpädagogik (Bachelor, Master oder Diplom);
- Abgeschlossenes pädagogisches Studium (Bachelor, Master, Diplom oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil-)Pädagogik/Sozialarbeit, Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe.

Bei Nachweis von mindestens einjähriger Berufserfahrung in der Berufsvorbereitung, Benachteiligtenförderung, Jugendhilfe bzw. vergleichbaren Maßnahmen oder in der Ausbildung von jungen Menschen können auch andere berufliche Qualifikationen zugelassen werden. Im Hinblick auf die besondere Berücksichtigung einer gendersensiblen Begleitung sowie der Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund ist auf Gender- und Diversity-Kompetenzen der Coaches zu achten.

Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals ist zumindest beim Coach durch fest angestellte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Rechnung zu tragen. Fest angestellt bedeutet, dass die zwischen dem Projektträger und seinen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. In Minijobs im Sinne des § 8 des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (SGB IV) Beschäftigte gehören nicht zum fest angestellten Personal.

Lehrkraft

- Abgeschlossenes Fachhochschul-/Hochschulstudium. Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und mit weniger als einem Jahr pädagogischer Erfahrung wird zusätzlich eine mindestens 160 Unterrichtsstunden umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert;
- Ersatzweise wird eine abgeschlossene Pflegeausbildung anerkannt, soweit diese zusätzlich eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Förderaufrufs und eine pädagogische Weiterbildung nachweisen.

Die geforderten Personalkapazitäten für Lehrkräfte können auch durch Honorarkräfte oder sonstiges Personal abgedeckt werden.

Sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören: Unterrichtsräume, Besprechungsräume und Sozialräume. Es sind PC-Arbeitsplätze vorzuhalten. Die Räumlichkeiten sollen an der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden.

ESF-Querschnittsziele und Querschnittsthemen

Die Querschnittsziele (bereichsübergreifende Grundsätze) des ESF Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität sowie die Querschnittsthemen Transnationale Kooperationen und Soziale Innovation sind gemäß der Programmzielsetzung im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die Querschnittsziele der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in allen Umsetzungsphasen des Projektes obligatorisch einzubeziehen sind. Das Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit

sowie die Berücksichtigung von transnationaler Kooperation können vom Projektträger im Sinne zusätzlicher Umsetzungsqualität verfolgt werden.

Da das Förderprogramm eine neue Form der schulischen Ausbildung unterstützt, werden alle geförderten Projekte dem Querschnittsthema „Soziale Innovation“ zugeordnet.
Hinweis: Im elektronischen Antragsformular (ELAN) sind vom Antragsteller zu den Querschnittszielen Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung Leitfragen zur Ausgangsanalyse und den projektbezogenen Gleichstellungs- und Chancengleichheitszielen konzeptionell zu beantworten.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Mit dem Querschnittsziel „Gleichstellung von Frauen und Männern“ zielt die ESF-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, die gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu fördern. Durch die Eröffnung einer Berufsausbildung und die Unterstützung einer gendersensiblen Berufswegplanung soll die nachhaltige Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben erhöht, ihr berufliches Fortkommen verbessert und eine existenzsichernde Beschäftigung gefördert werden.

Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Es soll ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden, um jungen Frauen die Bedeutung einer eigenen existenzsichernden Berufstätigkeit zu vermitteln und um auch jungen Männern den Weg in Pflegeberufe aufzuzeigen.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen trifft, wie die folgenden Anforderungen des Querschnittsziels „Gleichstellung von Frauen und Männern“ umgesetzt werden:

- Das Projektkonzept umfasst die Unterstützung einer gendersensiblen Berufswegplanung, die ein Bewusstsein über die Bedeutung einer eigenständigen Absicherung durch einen stabilen Berufsweg und existenzsichernde Beschäftigung im Lebensverlauf vermittelt. Hierfür werden Wege und Optionen auch in langfristiger Lebensverlaufsperspektive aufgezeigt.

- Das Projektkonzept umfasst einen genderreflektierten Beratungsansatz zur Erweiterung des Berufswahlspektrums jenseits von traditionellen Geschlechterleitbildern.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt die ESF-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von jungen Frauen und Männern mit Migrationshintergrund sowie von jungen Frauen und Männern mit Behinderung berücksichtigen und somit ihren Zugang zu beruflicher Ausbildung verbessern. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Projektkonzept sind konkrete Angaben zu machen, wie der Zugang dieser spezifischen Zielgruppen zu der Maßnahme sichergestellt und ihre Teilnahme aktiv gefördert wird. Außerdem ist anzuführen, welche bedarfsspezifischen Unterstützungsangebote (z. B. Förderung berufsbezogener Sprachkompetenz, Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit) für diese Zielgruppen vorgesehen sind.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in den Projekten trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen kultursensiblen Beratungsansatz über die Chancen und Perspektiven in betrieblichen Ausbildungsberufen, der auch die Sensibilisierung von Unternehmen einschließt. Das Projektkonzept enthält Angebote zur Förderung berufsbezogener Sprachkompetenz.
- Das Projektkonzept enthält Ansätze zur Akquise und Beratung von Teilnehmenden mit Behinderung. Es wird beschrieben, wie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu dem Projekt verbessert wird (Barrierefreiheit).

- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

Ökologische Nachhaltigkeit

Es werden alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- oder Klimaschutz engagieren. Antragsteller sollen – soweit ihre Konzepte entsprechende Ansätze zu ökologischer Nachhaltigkeit enthalten – diese in ihren Projektanträgen aufführen und konkret beschreiben. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donaauraum (<http://donaauraumstrategie.de/>).

Antragsteller sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Soziale Innovation

Da mit dem Förderprogramm ein neues Modell der assistierten Ausbildung im Bereich schulischer Ausbildungsgänge erprobt werden soll, leistet es einen Beitrag zur sozialen Innovation

5. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Zur Finanzierung der bezuschussten Ausgaben dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Projektförderung) gewährt.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

5.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

5.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars [ELAN](#). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag sind

- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie
- eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten)

beizufügen.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in dreifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

**L-Bank Baden-Württemberg
Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe**

5.3 Antragsfrist

Anträge können bis einschließlich **21. Januar 2019** eingereicht werden. Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.

5.4 Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge nimmt ein vom Ministerium für Soziales und Integration berufenes Fachgremium vor. Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Förderperiode in Baden-Württemberg 2014-2020“, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 26.11.2014.

Für den vorliegenden Förderaufruf gelten insbesondere die folgenden Auswahlkriterien:

- Übereinstimmung der Projektkonzeption mit den Zielen, Zielgruppen und Inhalten des Förderaufrufs,
- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragstellenden und ggf. der Kooperationspartner,
- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 50 Prozent durch das Land Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des operationellen Programms „Chancen fördern“ im spezifischen Ziel A 2.1 „Verbesserung der Übergangs- und Ausbildungssituation von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf“ und zu 50 Prozent aktiver oder passiver sowie öffentlicher oder privater Finanzierungsmittel, wozu auch Landeskofinanzierungsmittel des Ministeriums für Soziales und Integration (grundsätzlich maximal bis zu 0,4 Mio. Euro) gehören können. Passive Kosten/Finanzierungsmittel sind Unterstützungsgelder oder Gehälter/Löhne wie z. B. ALG-II-Pauschalen oder Ausbildungsvergütungen.

Zur Förderung stehen für die Laufzeit September 2019 bis Ende 2021 ESF-Mittel in Höhe von **2 Mio. Euro** und ggf. ergänzende Landesmittel in Höhe von bis zu **0,4 Mio. Euro** zur Verfügung.

Projektlaufzeit: 1. September 2019 - 31. Dezember 2021

Die Phasen sind abhängig vom Ausbildungsbeginn der jeweiligen Schule. Diese beginnen in der Regel im Herbst (1. September oder 1. Oktober) oder im Frühjahr (1. März oder 1. April).

7. Zuschussfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind dem Vorhaben eindeutig zuzuordnende direkte Personalausgaben.

Direkte Personalausgaben sind Personalausgaben für internes Personal für alle Leistungen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile oder Honorarausgaben für externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Werden bei den Honorarausgaben, zusätzlich zu Stunden- oder Tagessätzen, Kosten wie Reisekosten oder Spesen berechnet, sind diese keine direkten Personalausgaben und gesondert auszuweisen.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **15 Prozent** zur Deckung der **indirekten Ausgaben** des Projekts gewährt (Pauschale).

Weitere Ausgaben mit Ausnahme der passiven Ausgaben (Unterstützungsgelder von Dritten zugunsten der Teilnehmenden) sind nicht förderfähig.

Für die Ausgabepositionen, die von der Pauschale umfasst werden, müssen keine Belege oder Beleglisten vorgelegt werden. Die Basisdaten für die Pauschale, in diesem Fall die direkten Personalkosten, sind jedoch nachzuweisen. Hier findet eine Vollbelegprüfung statt. Danach sind dem Verwendungsnachweis alle Belege der direkten Personalkosten beizufügen und es ist eine Belegliste zusätzlich einzureichen.

Im ELAN-Antrag sind wegen der Anwendung der vereinfachten Kostenoption (Pauschale) im Kostenplan folgende Ausgabepositionen für Eintragungen „geöffnet“:

- 1.1: Direkte Personalausgaben,
- 1.6: Indirekte Ausgaben; Zuschlag 15 % auf Position 1.1,
- 4.1: Bundesmittel, z. B. ALG-II-Pauschalen,
- 4.4: Sonstige öffentliche Mittel und
- 4.5: Private Mittel, z. B. Gehälter/Löhne oder Ausbildungsvergütungen

Weitere Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Ausgabenpositionen sind im ELAN-Antragsformular nicht geöffnet.

8. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank und ein Sachbericht ist dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein Schlussverwendungsnachweis sowie dem Ministerium ein Abschlussbericht vorzulegen.

9. Monitoring und Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden sowie Publizitätspflichten. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Datenerhebung

Jede und jeder Teilnehmende muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen. Jede und jeder Teilnehmende muss über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen.

Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014-2020 erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Outputindikator:

- Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren (CO04)

- Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren mit Migrationshintergrund (A2O01, Teilmenge von CO04)

Ergebnisindikator:

- Teilnehmer/innen, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren (CR02).

Zur Ermittlung des Ergebnisindikators sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsstatus, in dem sich jede und jeder Teilnehmende unmittelbar nach Austritt aus dem Projekt befindet, zu erheben und an die Bewilligungsbehörde L-Bank zu übermitteln.

Evaluation

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Evaluator alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

10. Publizitätspflichten

Die Zuwendungsempfänger erklären sich mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 und 1304/2013), insbesondere mit der Aufnahme in eine Liste der Vorhaben, die veröffentlicht wird, einverstanden.

Die Zuwendungsempfänger informieren die Projektbeteiligten in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds (Publizitätspflicht). Sie weisen bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Die Erfüllung der Publizitätspflicht ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o. ä.). Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die entsprechenden Logos und Logoreihen sind im Internet abrufbar unter: www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos.

11. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung

(EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar unter: <http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales-allgemein/>.

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in den Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW). Diese sind im Internet unter [NBest-P-ESF-BW](#) abrufbar.

Die „Förderfähigen Ausgaben“ sind unter [Foerderfaehige Ausgaben 17-11-17](#) abrufbar.

12. Ansprechpersonen

Bei Fragen zur Förderung:

Cornelia Rathgeb und Annett Philipp aus dem Referat Europa, Europäischer Sozialfonds

Tel.: 0711 123-3631 oder -3629

ESF@sm.bwl.de

Bei inhaltlichen Fragen:

Helga Spöcker aus dem Referat Gesundheitsberufe

Helga.Spoecker@sm.bwl.de

Tel.: 0711 123-3889

Ministerium für Soziales und Integration

Bei ESF-fördertechnischen Fragen:

Gerda Prinz

Tel.: 0721 150-3044

gerda.prinz@l-bank.de

L-Bank